

# Vertrag

Zwischen

der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ),  
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende,  
Dr. Andrea Despot,  
Friedrichstraße 200  
10117 Berlin

-Auftraggeberin-

und

Dienstleister

-Auftragnehmer-

wird dieser Vertrag über folgende Dienstleistungen abgeschlossen:

## Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertragsgegenstand ist die Entwicklung einer Corporate Identity gemäß der Leistungsbeschreibung.

## § 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- Leistungsbeschreibung
- das Angebotsschreiben des Auftragnehmers
- die VOL/B
- im Übrigen die Bestimmungen des BGB

### **§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach den Vorgaben der Auftraggeberin das Konzept für die Entwicklung der Corporate Identity zu entwickeln und diese entsprechend der von der Auftraggeberin geforderten Bedingungen umzusetzen. Der Auftragnehmer wird durch diesen Vertrag verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung bestimmten Leistungen für die Auftraggeberin zu erbringen (Leistungspflichten). Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages und regelt den Umfang der von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, soweit sich aus diesem Vertrag keine weitergehenden Leistungsverpflichtungen ergeben.

(2) Nach dem gemeinsamen Kickoff erarbeitet der Auftragnehmer ein Pflichtenheft für die Entwicklung einer Corporate Identity. Grundlage des Pflichtenheftes sind die Vorgaben der Auftraggeberin hinsichtlich des Umfangs, der Funktionalitäten und der Struktur der Entwicklung, welche sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Bei der Entwicklung des Pflichtenheftes wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer in angemessener Weise unterstützen. Bei der Entwicklung und Konkretisierung der Vorgaben der Auftraggeberin wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin in angemessener Weise unterstützen.

(3) Konzeptphase:

Auf der Basis des jeweiligen Pflichtenheftes erarbeitet der Auftragnehmer zunächst ein Konzept für Entwicklung einer Corporate Identity.

(4) Entwurfsphase:

Nach Fertigstellung des Konzeptes und der Freigabe durch die Auftraggeberin erstellt der Auftragnehmer eine Basisversion der neuen Corporate Identity auf der Grundlage des freigegebenen Konzeptes. Die Basisversion muss die Struktur der Stiftung EVZ erkennen lassen, alle wesentlichen gestalterischen Elemente beinhalten und die notwendigen Grundfunktionalitäten aufweisen, die im Pflichtenheft beschrieben sind.

(5) Fertigstellungsphase:

Auf der Basis der mit der Auftraggeberin abgestimmten Grundversion stellt der Auftragnehmer die finalen Dokumente und sämtliche Elemente der Corporate Identity fertig.

### **§ 4 Projektmanagement**

(1) Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Vertragsschluss eine\*n Projektleiter\*in benennen. Die Projektleiter\*in und ihre Stellvertreter\*in sind für die Auftraggeberin bei allen Fragen, die das Projekt betreffen, die Ansprechpartner\*innen für Absprachen aller Art. Der Auftragnehmer

versichert, dass die von ihnen zu benennenden Projektleiter\*innen und Stellvertreter\*innen umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die das Projekt betreffen.

(2) Dem Auftragnehmer steht es frei, die benannten Projektleiter\*innen und deren Stellvertreter\*innen durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind der Auftraggeberin jeweils unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die beiden Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen des Projektablaufs eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für einen reibungslosen weiteren Projektverlauf notwendig sind.

(3) Ansprechpersonen der Auftraggeberin sind die Mitglieder der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 5 Leistungspflichten der Auftraggeberin: Mitwirkungspflichten, Inhalte, Abnahme**

(1) Die Auftraggeberin ist zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Dazu zählt die Überlassung aller Daten und Informationen, die für die Entwicklung des Konzepts und der Entwicklung der Corporate Identity erforderlich ist.

(2) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer bei der Erstellung des Pflichtenheftes und des Konzepts auf dessen ausdrückliche Anforderung hin unterstützen, um dem Auftragnehmer eine detaillierte Konzeption zu ermöglichen.

(3) Nach Erstellung des Konzeptes für die Entwicklung der Corporate Identity durch den Auftragnehmer ist die Auftraggeberin verpflichtet dieses zu prüfen. Wenn das Konzept den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Konzept durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) freizugeben.

(4) Nach Erstellung der Basisversion durch den Auftragnehmer ist die Auftraggeberin verpflichtet, diese zu prüfen. Soweit Fehler erkennbar sind, wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer dies mitteilen. Wenn die Basisversion den Anforderungen der Ziffer 2 Abs. 5 dieses Vertrages entsprechen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Basisversion durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) freizugeben.

(5) Nach Fertigstellung der Endversion ist die Auftraggeberin zur Abnahme der Dokumente und gestalteten Elemente der Corporate Identity verpflichtet, sofern die Dokumente und Vorlagen im Wesentlichen funktionsfähig und mangelfrei sind. Die Abnahme ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.

## **§ 6 Vergütung/Zahlungsmodalitäten**

(1) Nach Fertigstellung entwickelten Corporate Identity wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin, die noch nicht vergoltene vertraglich geschuldete Vergütung in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.

(2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, an den Auftragnehmer eine Pauschalvergütung von [...EUR], zzgl. 16% bzw. 19% Mehrwertsteuer, zu zahlen. Sämtliche von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden damit entlohnt.

(3) Die Auftraggeberin leistet Zahlungen mit 14 Werktagen Zahlungsziel nach Rechnungseingang wie folgt:

- Abschlagszahlung nach Fertigstellung des Konzeptes und dessen Abnahme, in Höhe von 30% der Gesamtsumme
- Abschlagszahlung nach Fertigstellung der Basisversion und deren Abnahme, in Höhe von 30% der Gesamtsumme
- die Restsumme in Höhe von 40% der Gesamtsumme wird mit Abnahme der Endversion fällig (Schlussrechnung).

## **§ 7 Change Requests**

(1) Die Auftraggeberin kann jederzeit Änderungen verlangen, die über die gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages vom Auftragnehmer geschuldete Leistungen hinausgehen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

(2) Kleinere Änderungswünsche wird der Auftragnehmer ohne weiteres und ohne weitere Vergütung umsetzen. Dies gilt insbesondere für Änderungsverlangen, die noch nicht realisierte Teilprojekte und noch nicht freigegebene Projektphasen betreffen und keine gravierenden Auswirkungen auf Aufwand und Termine haben. In diesen Fällen wird der Auftragnehmer mit der Umsetzung beginnen und dies der Auftraggeberin mitteilen.

(3) Andere Änderungsverlangen der Auftraggeberin wird der Auftragnehmer prüfen und innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Auftragnehmer wird solchen Realisierungsangeboten keine höheren Sätze zugrunde legen, als dem Ausgangsangebot. Für die Erstellung eines Realisierungsangebotes schuldet die Auftraggeberin keine Vergütung. Die Auftraggeberin wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen annehmen oder ablehnen.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistungspflichten zustande, wird hierzu

eine Nachtragsvereinbarung geschlossen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage der geltenden Leistungspflichten weitergeführt.

(5) Der gewünschte Mehraufwand ist in geeigneter Form vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Hierzu gehört insbesondere das Änderungsverlangen der Auftraggeberin, eine etwaige Ablehnung nebst Begründung oder eine Zustimmung sowie etwaige Auswirkungen auf den betroffenen Leistungsschein, insbesondere hinsichtlich Leistungszeitraum, Terminen und Vergütung.

## **§ 8 Nutzungsrechte**

(1) Der Auftragnehmer überträgt der Stiftung EVZ räumlich und inhaltlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließlichen Rechte an sämtlichen Elementen des zu entwickelnden Corporate Design bezüglich aller denkbaren Nutzungsmöglichkeiten.

(2) Darüber hinaus räumt der Auftragnehmer der Stiftung EVZ das zeitlich und räumlich unbeschränkte ausschließliche Recht ein das Corporate Design auch inhaltlich zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten, einzelne Elemente wie Grafiken und Schriftzüge der Oberflächengestaltung des Designs gesondert für seine Werbung zu verwerten und das Design zu bearbeiten und auf die aktuellen Zwecke der Stiftung EVZ anzupassen.

(3) Die Auftraggeberin ist ferner berechtigt, das entwickelte Design als Marke oder Geschmacksmuster für sich registrieren zu lassen.

(4) Wird dem Auftragnehmer die tatsächliche oder beabsichtigte Nutzung des Corporate Designs auch in Teilen durch Dritte bekannt, wird er die Stiftung EVZ unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

(5) Die Stiftung EVZ ist berechtigt, selbstständig die eingeräumten Nutzungsrechte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

## **§ 9 Mängel**

(1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die entwickelte Corporate Identity den vertraglichen Spezifikationen (Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft) und den Konzepten (bzw. Basisversionen) in der von der Auftraggeberin freigegebenen Form entsprechen.

(2) Die Auftraggeberin hat die finale Version der Corporate Identity (Dokumente und gestaltete Dokumente) unverzüglich nach der Ablieferung durch den Auftragnehmer, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftslage tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Unterlässt die Auftraggeberin die Anzeige, so gelten die Elemente der Corporate Identity als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

### **§ 10 Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung seiner vertraglichen Leistungen sowie deren Mangelfreiheit.

(2) Unbeschränkte Haftung: Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.

(3) Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

(4) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm selbst erstellten oder beschafften Inhalte sowie die Gestaltung und die von ihm eingebrachten Ideen zur Konzeption der Corporate Identity nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Er stellt der Auftraggeberin hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

### **§ 11 Geheimhaltung/Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine ihm während seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen der Auftraggeberin ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin zu verwerten oder dritten Personen mitzuteilen. Gleiches gilt für die ihm übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Kenntnisse.

(2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß § 11 zahlt der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe der Auftragssumme. Bei fortdauernden Verstößen wird die Vertragsstrafe für jeden Monat erneut verwirkt.

## **§ 12 Vertragsbeginn / Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt ab dem xxx mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann vom Auftragnehmer bis zur Fertigstellung der Corporate Identity nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Die Auftraggeberin ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn
- a) der Auftragnehmer Pflichten aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt;
  - b) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist.
- (4) Im Falle der fristlosen Kündigung des Vertrages durch die Auftraggeberin aus wichtigem Grund ist die Auftraggeberin berechtigt, die Corporate Identity durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers fortentwickeln zu lassen. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich die bis dahin erstellte Version der Corporate Identity zu übergeben.
- (5) Bei wirksamer Beendigung dieses Vertrages durch die Auftraggeberin gehen alle Nutzungsrechte an bereits erstellten grafischen Elementen und Funktionalitäten sowie das Eigentum an allen Verkörperungen hiervon gegen Zahlung in Höhe des Wertes der bereits erbrachten Leistungen auf die Auftraggeberin über.
- (6) § 648a BGB und die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

## **§ 13 Referenzen, Anerkennung der Urheberschaft**

Der Auftragnehmer darf die Auftraggeberin nach Abschluss des Auftrages auf seiner Website oder in anderen Medien als Referenzauftraggeberin nennen. Der Auftragnehmer darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, die Auftraggeberin kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

## § 14 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder weiterer vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte der Vertrag unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigen.

(3) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(4) Gerichtsstand für alle sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeberin

- Anlage 1** Leistungsbeschreibung  
**Anlage 2** Angebotsschreiben des Auftragnehmers